



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Gesundheit und Pflege, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1645, Fax: +43 512 225522-1629
gup@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeiterkammer Wien
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: SV-IN-2020/3678/DARU/km
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Daniela Russinger

DW: 1644

Innsbruck, 30.11.2020

Betrifft: Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über empfohlene Impfungen
geändert wird

Bezug: Stellungnahme

Seit Bekanntwerden der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Krankheit sind innerhalb kurzer Zeit über 200 Impfstoffprojekte angelaufen. Einige der entwickelten Impfstoffe, wie zB jene von BioNTech/Pfizer oder Moderna, befinden sich bereits in Phase III der Erprobung, wobei eine 90 bis 95%ige Wirksamkeit angegeben wird. In der Regel dauert die Entwicklung eines Impfstoffes einige Jahre. In Zusammenhang mit Covid-19 wurden bereits nach einigen Wochen bis wenigen Monaten Teile des Zulassungsantrages der genannten Pharma-Unternehmen bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) eingereicht.

Durch die Aufnahme der Covid-19-Impfung in die Verordnung über empfohlene Impfungen ist der Bund gem. § 1a iVm § 1b Impfschadengesetz zwar für Schäden, die durch eine Schutzimpfung hervorgerufen wurden, zu Entschädigungen verpflichtet. Aber nur die Sicherstellung von Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit des Impfstoffes in Kombination mit einer ausreichenden Information an die Bevölkerung könnte dazu beitragen, dass die Impfung trotz der kurzen Entwicklungsphase und den damit verbundenen Unsicherheiten von großen Teilen der Bevölkerung angenommen wird. Die Ergänzung der Verordnung um die Covid-19-Impfung wird unter diesen Voraussetzung begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Erwin Zangerl

Der Direktor:

Mag. Gerhard Pirchner